

STATUTEN

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Die Interessengemeinschaft Pro Bauma (IG Pro Bauma) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches ZGB mit Sitz in Bauma.

Art. 2

Der Verein unterstützt, unabhängig vom politischen Status der Gemeinde (autonom oder als Ortsteil): eine harmonische Entwicklung zwischen Ökonomie und Ökologie in Gemeinde und Region;

- die Herstellung von Pluralität im politischen Leben der Gemeinde;
- die Förderung der politischen Informationskultur zwischen Gemeinde und Öffentlichkeit;
- die Stärkung von Zusammenhalt und Identität in der Gemeinde;
- den freien Austausch von Meinungen, Ideen und Informationen zwischen den Einwohnern.

Der Verein ist parteiunabhängig und konfessionell neutral.

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Mitglied kann werden, wer die Ziele des Vereins mitträgt und diese unterstützt.

Art. 4

Über die Aufnahme (sowie den Ausschluss) von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Gegen einen Vorstandsentscheid bleibt die Einsprache an die Generalversammlung oder an die Vereinsversammlung vorbehalten.

Ein Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich und muss dem Vorstand mitgeteilt werden.

Art. 5

Blog Besucher, welche Beiträge von Mitgliedern kommentieren, gehen damit keinerlei Verpflichtung oder Mitgliedschaft ein. Kommentare können sowohl namentlich als auch unter Verwendung eines „Nicknames“ (Spitzname/Übername) abgegeben werden.

III. Organisation

Art. 6

Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung (GV);
- b) der Vorstand;
- c) die Revisoren.

A) Die Generalversammlung (GV)

Art. 7

Die GV ist das oberste Vereinsorgan und findet jährlich statt. Alle Mitglieder sind stimmberechtigt.

Die GV wird durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens 20 Tage vorher per E-Mail (oder Post) einberufen.

Art. 8

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit eine ausserordentliche Generalversammlung verlangen.

Art. 9

Die GV behandelt folgende Geschäfte

- Protokollabnahme;
- Budget, Jahresrechnung, Kompetenzsummen;
- Wahl der Mitglieder der Vereinsorgane;
- Anträge der Mitglieder und des Vorstandes;
- Statutenänderungen;
- Auflösung des Vereins.

Art. 10

Anträge an die GV sind dem Vorstand 10 Tage vorher schriftlich einzureichen.

Art. 11

Wahlen und Abstimmungen finden offen statt.

B) Der Vorstand

Art. 12

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Aktivmitgliedern und konstituiert sich – mit Ausnahme des Präsidenten – selbst.

- Präsident;
- Aktuar;
- Kassier;
- Beisitzern.

Der Vorstand wird jährlich durch die GV bestimmt. Es gibt keine Amtszeitbeschränkung.

Der Vorstand behandelt die laufenden Geschäfte, vollzieht die Beschlüsse der GV und vertritt den Verein nach aussen.

Der Vorstand hat die gesamte Finanzkompetenz. Der Vorstand führt die Geschäfte mit Einzelunterschrift.

Die Vorstandssitzungen werden durch den Präsidenten einberufen. Die übrigen Vorstandsmitglieder können eine Einberufung verlangen.

C) Rechnungsrevision

Art. 13

Es wird ein Rechnungsrevisor (oder eine Revisionsstelle) durch die GV bestimmt. Dieser ist verpflichtet, die vorgelegte Jahresrechnung und Spezialrechnungen zu prüfen und der GV Bericht und Antrag über die finanziellen Mittel zu stellen.

IV. Finanzen, Auflösung, ZGB

Art. 14

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
Die Haftung beschränkt sich auf das Vereinsvermögen.

Art. 15

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus Gönnerbeiträgen und Spenden. Die Generalversammlung kann die Erhebung eines Mitgliederbeitrages, sowie dessen Höhe, für das jeweilige Vereinsjahr beschliessen.

Art. 16

Die Auflösung des Vereins geschieht durch Beschluss der GV.

Falls bei der Auflösung des Vereins ein finanzieller Überschuss vorliegt, geht dieser an die Gemeinnützige Gesellschaft des Bezirkes Pfäffikon, Sektion Bauma.

Art. 17

Für Fälle, die in den Statuten nicht oder ungenau geregelt sind, gilt das ZGB, wenn dort keine Bestimmung vorhanden ist, der Beschluss der GV.

Art. 18

Diese Statuten wurden am 10. November 2015 durch die Vereinsmitglieder genehmigt. Sie treten sofort in Kraft.

Bauma, 10. November 2015

Der Präsident:

Der Aktuar:

Werner Berger

Arthur Manz